

Allgemeine Vertragsbedingungen über die Nutzung von Softwareprogrammen in kostenlosen Teststellungen

gültig ab 2020-07-01

1. Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten in kostenlosen Teststellungen für die Nutzung und Betriebsunterstützung von Standard-Softwareprogrammen, nachfolgend Software genannt, die von der Infopark Group GmbH, nachfolgend Infopark genannt, hergestellt und angeboten werden.

2. Art und Umfang der Leistungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- der definierte Leistungsumfang der im Vertrag aufgeführten Software, der in der jeweiligen Benutzerdokumentation festgelegt ist,
- die im Vertrag festgelegten Bedingungen,
- die nachstehenden Bedingungen,
- allgemein angewandte technische Richtlinien und Fachnormen, insbesondere auch die internationalen Standards und Vorschläge der Internet Engineering Task Force (IETF), wie sie in den Request-for-Comments (RFC) dokumentiert sind, und des W3C (World Wide Web Consortium).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge. Weitergehende Bedingungen insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB der Infopark Group GmbH.

3. Nutzungsbedingungen für Teststellungen

3.1. Lieferumfang und Nutzungsumfang

Ausgeliefert werden die ausführbaren Programmdateien der Software einschließlich der Dokumentation in elektronischer Form. Der Source-Code für die Software ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

Infopark überträgt dem Kunden für die Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung für Testzwecke über einen befristeten Testzeitraum. Der Testzeitraum beginnt mit der elektronischen Auslieferung des Softwarelizenzschlüssels und endet spätestens nach 30 (in Worten dreiBig) Kalendertagen.

Die Software und die zugehörige Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Herstellung von Kopien ist nicht gestattet.

Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht produktiv zu nutzen oder sonst einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Nutzung der Software zu ziehen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, auf Anfrage durch Infopark die Testergebnisse nach dem Testzeitraum innerhalb von 14 Tagen an Infopark zu übermitteln. Die Testergebnisse des Kunden dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Infopark an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde wird nach dem Testzeitraum die Software unverzüglich löschen sowie die Datenträger und die Dokumentation vernichten.

Der Kunde ist nicht berechtigt Verfahren irgendwelcher Art anzuwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Es ist insbesondere das Ändern, Übersetzen, Zurückentwickeln, Dekompilieren, Modularisieren, Segmentieren oder Erstellen abgeleiteter Werke untersagt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und weder an Dritte weiterzugeben, noch sie in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde garantiert, dass die Software in einer Weise aufbewahrt wird, welche die unauthorisierte Vervielfältigung der Software durch Dritte bestmöglich verhindert.

Der Kunde erkennt hiermit Infopark als alleinigen Lizenzgeber der Software und die damit verbundenen Urheberrechte an. Infoparks Rechte als alleiniger Lizenzgeber beziehen sich auch auf Erweiterungen der Software, die von Infopark an den Kunden geliefert werden, falls dies nicht schriftlich anderweitig geregelt ist.

Der Kunde erkennt hiermit Infoparks Marke, Name und Patentrechte in Bezug auf die Software und die zugehörige Dokumentation an. Der Kunde darf Copyright-Informationen oder sonstige Eigentumshinweise in den Programmen und der zugehörigen Dokumentation weder entfernen, noch ändern oder anderweitig modifizieren.

3.2. Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbedingungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die genannten Nutzungsbedingungen ist Infopark berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Software gemäß der jeweils gültigen Preisliste nachzulizensieren, so dass die vertragswidrige Nutzung über die dann gültigen Lizenzbedingungen nachträglich abgedeckt wird. Infopark behält sich in diesem Fall zusätzlich die Geltendmachung der sich aus der vertragswidrigen Handlung ergebenden Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

4. Gewährleistungsausschluss in kostenlosen Teststellungen

Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. In jedem Falle ist bei Testverträgen die Gewährleistung des Auftragnehmers außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Gewährleistungshöchstsumme ist auf 5.000 EUR begrenzt. Der Auftragnehmer steht nicht für die

Wiederbeschaffung von Daten ein, wenn der Kunde keine regelmäßigen Datensicherungen durchgeführt hat. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf die Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internets, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst, insbesondere auf Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt.

5. Haftungsausschluss in kostenlosen Teststellungen

In jedem Falle ist bei Testverträgen die vertragliche wie deliktische Haftung des Auftragnehmers außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungshöchstsumme ist auf 5.000 EUR begrenzt. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der Kunde keine regelmäßigen Datensicherungen durchgeführt hat.

Für Störungen auf Telekommunikationsverbindungen, für Störungen auf Leitungswegen innerhalb des Internets, bei höherer Gewalt, bei Verschulden Dritter oder des Kunden selbst wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für Schäden, die entstehen, wenn der Kunde Passwörter oder Benutzerkennungen an Nichtberechtigte weitergibt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

6. Eigentumsvorbehalt in Teststellungen

Sämtliche Lieferungen von Infopark bleiben Eigentum von Infopark, soweit es sich um Software von Infopark handelt. In keinem Fall gehen Lieferungen in das Eigentum des Kunden über.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Rahmen des Vertragsgegenstandes gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere technische oder wirtschaftliche Daten sowie sonstige Kenntnisse – geheimzuhalten und sie ausschließlich für die Zwecke des Gegenstands des Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.

Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, werden der Auftragnehmer und der Leistungsempfänger die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

Infopark weist den Kunden gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darauf hin, dass Daten des Kunden gespeichert werden.

8. Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer kann im Rahmen der Leistungserbringung Unteraufträge vergeben. In diesem Fall muß der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer die den vorhergehenden Absätzen entsprechenden Pflichten auferlegen. Die Erteilung von derartigen Unteraufträgen ist ohne Absprache mit dem Leistungsempfänger möglich. Die Haftung des Auftragnehmers für die gesamte Leistung bleibt hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Berlin. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Berlin. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen sowie Änderungen der Form bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrags im übrigen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Vertragslücke offenbar werden sollte.